

VERORDNUNGSBLATT II

DER LANDESHAUPTSTADT LINZ

GEMEINDEVERWALTUNG

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 25. September 2026

www.ris.bka.gv.at

Nr. 19 Verordnung: Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz betreffend das Verbot des Fütterns wildlebender Straßentauben im öffentlichen Raum (Linzer Taubenfütterungsverbotsverordnung)

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz betreffend das Verbot des Fütterns wildlebender Straßentauben im öffentlichen Raum (Linzer Taubenfütterungsverbotsverordnung)

Gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, sowie § 44 Abs. 4 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Z 3 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. Nr. 7/1992, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Linz im öffentlichen Raum.

(2) Als öffentlicher Raum gelten alle allgemein zugänglichen, im Freien gelegenen Flächen, die von einem unbestimmten Personenkreis betreten oder benützt werden können. Die Eigentumsverhältnisse an der jeweiligen Fläche sind dabei nicht maßgeblich.

(3) Zum öffentlichen Raum zählen insbesondere öffentlich zugängliche Straßen, Wege, Plätze, Parkanlagen, Grünanlagen, Innenhöfe, Vorplätze und Parkplätze.

§ 2 Taubenfütterungsverbot

(1) Im öffentlichen Raum ist es ganzjährig verboten, wildlebende Straßentauben zu füttern.

(2) Verboten ist auch, Futter oder sonstige Nahrungsmittel auszulegen, auszustreuen, auszuschütten oder auf andere Weise bereitzustellen, wenn nach Art, Menge, Ort oder den sonstigen Umständen erkennbar ist, dass die Bereitstellung der Fütterung wildlebender Straßentauben dient.

§ 3 Strafbestimmung

Wer dem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt II der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Dietmar Prammer
(elektronisch beurkundet)



@
AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>